

Öffentliche Bekanntmachung

über die

Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters für einzelne Bereiche
der Gemarkungen Einen, Freckenhorst, Milte und Warendorf

In den Gemarkungen Einen, Fluren 4 und 6; Freckenhorst, Fluren 1 und 21; Milte, Fluren 611 und 616 und Warendorf, Fluren 1 bis 27, 29 bis 32, 35, 411 bis 415 ist auf der Grundlage der automatisierten Liegenschaftskarte durch Auswertung der Luftbildkarte und durch die Einarbeitung der Ergebnisse eines topographischen Feldvergleichs die Amtliche Basiskarte im Maßstab 1 : 5000 erstellt worden.

Im Rahmen dieser Arbeiten sind die aktuellen Nutzungsartengrenzen aus der Luftbildkarte sowie vereinzelt Änderungen der Lagebezeichnung und vereinzelt Änderungen der Ertragsmesszahlen der Bodenschätzung in das Liegenschaftskataster übernommen worden.

Gemäß § 13 Abs. (5) des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (GV. NRW 2005, S. 174 / SGV NRW 7134) wird das fortgeführte Liegenschaftskataster in der Zeit vom

1. September 2008 bis einschließlich 1. Oktober 2008

im Kreishaus in Warendorf, Waldenburger Str. 2, Zimmer E3.81 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Während der Offenlegungszeit kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, in das Liegenschaftskataster einsehen.

Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntgabe von Veränderungen an die Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Gegen die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben steht den Eigentümern und Erbbauberechtigten die Klage zu. Die Klage ist nicht zulässig:

- a) gegen den Eigentumsnachweis, wenn er mit dem Grundbuch übereinstimmt
- b) gegen die rechtskräftig festgestellten Ergebnisse der Bodenschätzung
- c) gegen die nicht veränderten Angaben des Liegenschaftskatasters

Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens 2 Abschriften beigefügt werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag


Dr. Bernd-Ulrich Linder